jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/27 7Ob625/90, 7Ob636/90, 3Ob549/92 (3Ob550/92), 10Ob40/14a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.1990

Norm

KO §5
UVG §4 Z1

Rechtssatz

Kann auf dem Gemeinschuldner gemäß § 5 Abs 1 KO überlassene oder ihm gemäß § 5 Abs 2 KO gewährte Beträge entsprechend dem Zweck der Überlassung (Gewährung) von den Unterhaltsberechtigten für ihre Unterhaltsansprüche aus der Zeit nach Konkurseröffnung Exekution geführt werden, macht die Konkurseröffnung für sich allein eine Exekutionsführung gegen den Unterhaltspflichtigen (hier: Vater) noch nicht aussichtslos und rechtfertigt daher (für sich allein) noch nicht die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen nach § 4 Z 1 UVG ohne den Versuch einer vorangegangenen Exekution.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 625/90
  Entscheidungstext OGH 27.09.1990 7 Ob 625/90
- 7 Ob 636/90
  Entscheidungstext OGH 11.10.1990 7 Ob 636/90
  Veröff: RZ 1991/44 S 143
- 3 Ob 549/92
  Entscheidungstext OGH 27.08.1992 3 Ob 549/92
  Vgl auch
- 10 Ob 40/14a
  Entscheidungstext OGH 15.07.2014 10 Ob 40/14a
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0063910

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at